

Vereinte Nationen

Rahmenübereinkommen  
über Klimaänderungen

FCCC/PA/CMA/2023/L.17

---

13. Dezember 2023

Deutsch  
Original: Englisch

---

auf nationaler Ebene zu entscheidende Aktualisierung und Verstärkung ihrer Maßnahmen und ihrer Unterstützung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens sowie für die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei Klimaschutzmaßnahmen dient,

sowie unter Hinweis auf die Beschlüsse 19/CMA.1, 1/CMA.2, 1/CMA.3 und 1/CMA.4,

unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle des Multilateralismus auf der Grundlage der Werte und Grundsätze der Vereinten Nationen, so auch im Kontext der Durchführung des Rahmenübereinkommens und des Übereinkommens von Paris, sowie der Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit für die Bewältigung globaler Probleme, einschließlich des Klimawandels, im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut,

in der Erkenntnis dass die ganze Menschheit vom Klimawandel betroffen ist und dass die Vertragsparteien bei der Bewältigung des Klimawandels ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, das Recht auf Gesundheit, die Rechte von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften, Migrantinnen und Migranten, Kindern, Menschen mit Behinderungen und besonders schutzbedürftigen Menschen und das Recht auf Entwicklung sowie die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Frauen und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen achten, fördern und berücksichtigen sollen,

in Anerkennung dessen, dass die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Beendigung des Hungers grundsätzlich Vorrang haben und dass die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind,

sowie in Anerkennung des entscheidenden Beitrags, den der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Wassersysteme und wasserverbundenen Ökosysteme zugunsten der Anpassung an den Klimawandel und die damit verbundenen Zusatznutzen leisten, bei gleichzeitiger Einhaltung von Sozial- und Umwelt7( )-5r37( )-das 29n23.38 516G[000004el ewverbundenen Zusatznu 3.



13. begrüßt die im Rahmen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme einberufenen Veranstaltungen auf hoher Ebene und nimmt deren Zusammenfassung zur Kenntnis
14. begrüßt den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und bedankt sich an der Erstellung der Berichte im sechsten Bewertungszyklus Beteiligten ihre Anerkennung und ihren Dank für ihre hervorragende Arbeit und ihr Engagement bei der Fortsetzung ihrer Arbeit unter den außergewöhnlichen Umständen während der Pandemie der Coronavirus-Krankheit 2019;
- 15.

II. Gemeinsame Fortschritte bei der Verwirklichung des Zwecks und der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris, unter anderem nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis c), im Lichte der Gerechtigkeit und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, und Unterrichtung der Vertragsparteien für die auf nationaler Ebene zu entscheidende Aktualisierung und Verstärkung ihrer Maßnahmen und Unterstützung

A. Minderung

18. erkennt an, dass im Hinblick auf das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris erhebliche gemeinsame Fortschritte erzielt wurden und der erwartete Anstieg der Erdtem-

24. stellt mit erheblicher Besorgnis fest, dass sich die globalen Treibhausgasemissionen trotz Fortschritten noch nicht auf das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zubewegen und dass sich das Zeitfenster für die Steigerung der Ambitionen und die Umsetzung bestehender Verpflichtungen zur Erreichung dieses Ziels rasch schließt;

25. bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das mit dem Erreichen des Temperaturziels des Übereinkommens von Paris vereinbare CO<sub>2</sub>-Budget inzwischen auf einem niedrigen Stand ist und rasch aufgebraucht wird, und erkennt an, dass die bereits entstandenen kumulativen Netto-CO<sub>2</sub>-Emissionen schon etwa vier Fünftel des gesamten CO<sub>2</sub>-Budgets







dem Ziel gerechter Übergänge zu Netto-Null-Emissionen bis etwa zur Jahrhundertmitte zu übermitteln, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten;

## B. Anpassung

43. ~~unterstreicht~~ die Bedeutung des globalen Ziels für die Anpassung durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen, um einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten und eine angemessene Reaktion auf dem Gebiet der Anpassung im Zusammenhang mit dem in Artikel 2 des Übereinkommens von Paris genannten Temperaturziel zu gewährleisten;

44. ~~anerkennt~~ die verstärkte Planung der Anpassung und die zunehmenden Anstrengungen zur Umsetzung, über die die Vertragsparteien das Ziel verfolgen, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit zu verringern, wie in nationalen Anpassungsplänen, Anpassungsmitteilungen beziehungsweise national festgelegten Beiträgen vorgesehen, und ~~begüßt~~ dass bisher 51 Vertragsparteien nationale Anpassungspläne und 62 Vertragsparteien Anpassungsmitteilungen übermittelt haben;

45. ~~anerkennt~~ die erheblichen Anstrengungen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zur Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Anpassungspläne, Anpassungsmitteilungen beziehungsweise national festgelegter Beiträge, unter anderem über ihre Inlandsaufwendungen, sowie ihre verstärkten Anstrengungen zur Ausrichtung ihrer nationalen Entwicklungspläne;

46. ~~erkennt außerdem an~~ dass die al





d) Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und die biologische Vielfalt und beschleunigte Nutzung ökosystembasierter Anpassungsmaßnahmen und naturbasierter Lösungen, auch durch eine entsprechende Bewirtschaftung, Verbesserung, Wiederherstellung und Erhaltung sowie durch den Schutz von Land-, Binnen- und Küstenökosystemen;

e) Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Infrastrukturen und menschlichen Siedlungen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zur Gewährleistung grundlegender und kontinuierlicher lebenswichtiger Dienste für alle und Minimierung der klimabedingten Auswirkungen auf Infrastrukturen und menschliche Siedlungen;

f) erhebliche Verringerung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Beseitigung der Armut und die Existenzgrundlagen, insbesondere durch die Förderung adaptiver Sozialschutzmaßnahmen für alle;

g) Schutz des Kulturerbes vor den Auswirkungen klimabedingter Risiken durch die Entwicklung von Anpassungsstrategien zur Erhaltung kultureller Gepflogenheiten und von Stätten des kulturellen Erbes sowie durch die Gestaltung einer gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels widerstandsfähigen Infrastruktur, die sich an traditionellem Wissen, dem Wissen indigener Völker und lokalen Wissenssystemen orientiert;

64. **bekräftigt** dass der Rahmen für das globale Ziel für die Anpassung die folgenden Zielvorgaben zu den Dimensionen des Zyklus der schrittweisen Anpassung umfasst, in Anerkennung der Notwendigkeit, die Maßnahmen und die Unterstützung zugunsten der Anpassung zu verbessern:

a) Folgen-, Anfälligkeits- und Gefährdungsabschätzung: Bis 2030 haben alle Vertragsparteien aktuelle Abschätzungen der Klimagefahren, der Auswirkungen des Klimawandels und der Gefährdung durch Risiken und Anfälligkeiten durchgeführt und die Ergebnisse dieser Abschätzungen als Grundlage für die Ausarbeitung nationaler Anpassungspläne, Politikinstrumente und Planungsprozesse und/oder Strategien genutzt, und bis 2027 haben alle Vertragsparteien gefahrenübergreifende Frühwarnsysteme, Klimainformationsdienste zur Risikominderung und eine systematische Beobachtung zur Unterstützung verbesserter klimabezogener Daten, Informationen und Dienste eingerichtet;

b) Planung: Bis 2030 verfügen alle Vertragsparteien über von den Ländern ausgehende, geschlechtergerechte, partizipatorische und vollständig transparente nationale Pläne, Politikinstrumente, Planungsprozesse und/oder Strategien für die Anpassung, die je nach den Umständen Ökosysteme, Sektoren, Menschen und besonders gefährdete Gemeinschaften abdecken, und haben die Anpassung durchgängig in alle einschlägigen Strategien und Pläne einbezogen;

c) Umsetzung: Bis 2030 sind alle Vertragsparteien bei der Umsetzung ihrer nationalen Anpassungspläne, -politiken und -strategien vorangekommen und konnten so die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der wichtigsten Klimagefahren, die in den in Ziffer 6 a) genannten Abschätzungen ermittelt wurden, verringern;

d) Überwachung, Evaluierung und Erkenntnisgewinn: Bis 2030 haben alle Vertragsparteien ein System zur Überwachung, zur Evaluierung und zum Erkenntnisgewinn für ihre nationalen Anpassungsbemühungen konzipiert, eingerichtet und in Betrieb genommen und die erforderlichen institutionellen Kapazitäten zur vollständigen Umsetzung des Systems aufgebaut;

65. **bekräftigt außerdem** dass die Anstrengungen in Bezug auf die in den Ziffern 63 und 64 genannten Zielvorgaben ländergesteuert und freiwillig sein und mit den nationalen Ge-

gebenheiten im Einklang stehen müssen, dass sie die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut berücksichtigen müssen und dass sie keine Grundlage für Vergleiche zwischen Vertragsparteien darstellen dürfen;

**C. Mittel zur Durchführung und Unterstützung**

1.

71. weist darauf hin dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, finanzielle Mittel bereitstellen, um in Fortführung ihrer bestehenden Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sowohl bei der Minderung als auch bei der Anpassung zu unterstützen, und dass die anderen Vertragsparteien ermutigt werden, diese Unterstützung auf freiwilliger Grundlage zu gewähren oder fortzusetzen;

72. weist außerdem darauf hin dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, im Rahmen eines weltweiten Bemühens weiterhin die Führung dabei üb











Ressourcenmobilisierung und Partnerschaften (2023-2027) des Zentrums und Netzwerks für Klimatechnologie, auf die in Beschluss -/CMA.5<sup>20</sup> Bezug genommen wird;

105. ermutigt den Technologie-Exekutivausschuss, das Zentrum und Netzwerk für Klimatechnologie und die operativen Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus, im Zuge ihrer Maßnahmen zur Stärkung der Verbindungen zwischen dem Technologie-Mechanismus und dem Finanzierungsmechanismus die Beteiligung von Interessenträgern auszubauen;

106. hebt hervor, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, mehr finanziel

mit dem Ziel, der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien einen Beschlussentwurf zu dieser Angelegenheit zur Behandlung und Verabschiedung auf ihrer sechsten Tagung zu empfehlen;

### 3. Kapazitätsaufbau

111. **unterstreicht** die grundlegende Rolle des Kapazitätsaufbaus bei der Ergreifung dringender Klimamaßnahmen im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und **würdigt** die diesbezüglichen Beiträge im Rahmen institutioneller Regelungen nach Maßgabe des Übereinkommens von Paris, wie beispielsweise den Pariser Ausschuss für Kapazitätsaufbau;

112. **begrüßt** die beim Kapazitätsaufbau auf individueller, institutioneller und systemischer Ebene seit der Annahme des Übereinkommens von Paris erzielten Fortschritte, unter anderem durch die Arbeit im Pariser Ausschuss für Kapazitätsaufbau, der Kapazitätsaufbauiniti-

zur Förderung der Bildung und Ausbildung, des öffentlichen Bewusstseins, der Beteiligung der Öffentlichkeit und des öffentlichen Zugangs zu Informationen auf dem Gebiet des Klimawandels);

113.

119. bittet außerdem den Pariser Ausschuss für Kapazitätsaufbau, bei der Auswahl seiner zukünftigen jährlichen Schwerpunktbereiche neue Tätigkeiten in Erwägung zu ziehen, unter anderem solche, die mit der Anpassung, mit Artikel 6 des Übereinkommens von Paris und mit dem erweiterten Transparenzrahmen gemäß dem Übereinkommen von Paris im Zusammenhang stehen;

120. ersucht die Aufgaben erfüllenden Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus und











159. begrüßt die aktuellen internationalen Kooperationsbemühungen und freiwilligen Initiativen zur Ausweitung der Klimamaßnahmen und der klimabezogenen Unterstützung seitens Vertragsparteien und Interessenträgern, die nicht Vertragsparteien sind, unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Erfahrungen, Erkenntnissen, Ressourcen und Lösungen;

160. begrüßt außerdem die Führungsstärke und die Bemühungen der hochrangigen Klimachampions, die wirksame Beteiligung von Interessenträgern, die nicht Vertragsparteien sind, an der weltweiten Bestandsaufnahme zu unterstützen;

161. fordert die Vertragsparteien und die Interessenträger, die nicht Vertragsparteien sind, nachdrücklich auf sich den Anstrengungen anzuschließen, die Zielerreichung durch inklusive, mehrstufige und geschlechtersensible Kooperationsmaßnahmen zu beschleunigen;

162. ermutigt zu internationaler Zusammenarbeit und zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf lokaler, subnationaler, nationaler und regionaler Ebene zwischen Interessenträgern, die nicht Vertragsparteien sind, unter anderem durch gemeinsame Forschungsvorhaben, Ausbildung von Personal, praktische Proölngsaus-





190. bittet außerdem die Vertragsparteien, ihre nächsten national festgelegten Beiträge bei einer Sonderveranstaltung vorzustellen, die unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen stattfinden wird;

191. beschließt unter der Leitung der jeweiligen Präsidentschaft der fünften, sechsten und siebten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der  
sion  
derliche Umfeld erheblich auszuweiten und so für die nächste Runde der national festgelegten Beiträge größere Ambitionen zu wecken, mit dem Ziel, während dieses entscheidenden Jahrzehnts die Maßnahmen und die Umsetzung zu stärken und das 1,5-Grad-Ziel in Reichweite zu halten;

192. verweist auf Ziffer